

# Amtsblatt

Nummer 33  
73. Jahrgang  
Montag, 14. August 2017

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juli 2017 (Az. 03029/2016 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Grundschule mit Zweifachsporthalle, eines Kinderhorts und einer Quartiersgarage auf dem Anwesen Regensburg, Lessingstr., Gemarkung Regensburg, Flurstücke 3600, 3601, 3707, 3715, 3716 und 3717.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung einer Grundschule mit Sporthalle, eines Kinderhortes und einer Quartiersgarage mit 153 Stellplätzen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Juli 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 227 I, Nachfolgenutzung städtisches Fußballstadion und Dauerkleingartenanlagen Gartenfreunde und Ratisbona.

Die Baugenehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung bzw. dem entsprechenden Bauabschnitt nicht begonnen werden darf, wenn und soweit nicht der Standsicherheitsnachweis (mit positivem Ergebnis) geprüft worden ist.

Die im Freiflächenplan als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche A1 bzw. FCS-Fläche ist noch mit dem Umweltamt der Stadt Regensburg und eines Herpetologen nach Vorgabe des Bebauungsplans im Detail abzustimmen. Der

ergänzte Freiflächenplan ist spätestens einen Monat nach Bestandskraft der Baugenehmigung dem Umweltamt vorzulegen.

Bis Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein geändertes Lüftungsgutachten für die Tiefgarage vorzulegen, da das vorgelegte Prüfgutachten des TÜV Süd vom 26.06.2017 nicht prüffähig ist. Die Baugenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass auf Grundlage des geänderten Lüftungsgutachtens weitere Auflagen ausgesprochen werden können, um dem Schutzziel für Leben und Gesundheit (Kohlenmonoxidgehalt) gerecht zu werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 31. Juli 2017  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 1. August 2017 (Az. 00633/2017 - 02) die beantragte Änderung der Baugenehmigung vom 12. September 2016, Az. 63.1 / 00988 / 2016 – 02, westliche Erweiterung einer Produktionshalle (H 17), auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3972.

Die Baugenehmigung vom 12. September 2016 gilt weiter, sofern diese im Einzelnen nicht durch die erteilte Änderungsgenehmigung aufgehoben oder abgeändert wird.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Änderung des Öffnungsverhaltens der westlichen Fassade
- Errichtung einer Zuluftbrücke vom Betriebsgebäude B 27 zu H 17 Erweiterung
- Errichtung eines Zuluftbauwerkes an H 17 Erweiterung für H 17 Bestand

Der Änderungsgenehmigung liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 01. August 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informati-

onen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 1. August 2017  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 2. August 2017 (Az. 01002/2017 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung eines Bürogebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Prüfeninger Str. 45, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3607/6.

Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnflächen vom 1. Obergeschoss bis zum 3. Obergeschoss (insgesamt 6 Wohneinheiten) sowie die Errichtung von abstandsflächenneutralen Balkonen auf der Südseite des Gebäudes.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 02. August 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstiger Hinweis:**

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens

beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2017  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 17. Juli 2017**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPlG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 14.07.2017 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) für die Fortschreibung des Regionalplans (14. Änderung) beschlossen. Die 14. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ in Form einer Neufassung des Kapitels A mit der neuen Bezeichnung „I Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“. Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 16.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Stadt Regensburg, Minoritenweg 10, III. Stock, Zi. 3.121

Die Unterlagen können von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ([www.region-regensburg.de](http://www.region-regensburg.de) → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“

Direktlink: <http://www.region-regensburg.de/fortschreibung.php>)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz ([www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“

Direktlink: [http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11\\_fortschreibung/index.htm](http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm))

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern ([www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft,

Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“  
Direktlink: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp\\_regensburg.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php)) einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLPlG am 16.10.2017 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: [planungsverband@landkreis-neumarkt.de](mailto:planungsverband@landkreis-neumarkt.de)) gegeben. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 17. Juli 2017

Willibald Gailler, Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Regensburg ist in **114 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2017 bis 3. September 2017 übersandt werden, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in ihren Auszählungsräumen in der Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei,

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat

Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder  
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Regensburg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Regensburg, 3. August 2017  
Stadt Regensburg  
Im Auftrag

Müller  
Oberverwaltungsrat

# 1. Nachtragshaushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2017

## I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 für die von der Stadt Regensburg verwaltete Stiftung Hildegard Schmalzl Musikstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				auf nunmehr Euro verändert
a) Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.200		20.150	24.350
die Ausgaben	4.200		20.150	24.350
b) Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.450		1.300.000	1.308.450
die Ausgaben	8.450		1.300.000	1.308.450

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 455.000 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

## II.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 08.08.2017  
Stadt Regensburg  
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

# 1. Nachtragshaushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer für das Haushaltsjahr 2017

## I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 für die von der Stadt Regensburg verwaltete Stiftung Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
			auf nunmehr Euro verändert	
a) Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	46.500		1.249.550	1.296.050
die Ausgaben	46.500		1.249.550	1.296.050
b) Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	541.000		2.573.000	3.114.000
die Ausgaben	541.000		2.573.000	3.114.000

## § 2

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

## II.

Der Regierung der Oberpfalz wurde als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.06.2017, Az. D 1/DB 1.0 JL, die 1. Nachtragshaushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, übermittelt. Eine Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Frist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung ist nicht erfolgt.

## III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 08.08.2017  
Stadt Regensburg  
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

17 E 072 – Küchentechnik  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 04.08.2017  
17 E 073 – Trockenbauarbeiten  
DIN 18 340  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 07.08.2017

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A 006 – Elektroinstallationsarbeiten zur Beleuchtungserneuerung  
17 A 143 – Trockenbauarbeiten  
DIN 18340  
17 A 144 – Tischlerarbeiten DIN 18355  
17 A 145 – Erdarbeiten DIN 18300  
17 A 146 – Landschaftsbauarbeiten  
DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 3. Offenes Verfahren nach VgV

17 E 068 – Sachdatenerfassung für das Baumkataster (5 Lose)  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.08.2017

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und/oder [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 124 – Anmietung eines multifunktionalen Geräteträgers mit Winterdienstausrüstung für den Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.03.2018

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.